

Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gem. § 53 KrWG

Seit **01.06.2012** müssen **alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler** von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes der zuständigen Abfallrechtsbehörde **anzeigen**, außer es besteht eine Erlaubnispflicht gem. § 54 KrWG.

Diese Anzeigepflicht gilt für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die diese Tätigkeiten **gewerbsmäßig** oder auch nur im Rahmen ihrer **wirtschaftlichen Unternehmen im Nebenzweck** ausführen.

Gewerbsmäßig transportieren Unternehmen, deren Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln und Befördern von Abfällen für Dritte besteht (mit Gewinnerzielungsabsicht). Der Transport kann eine Leistung unter anderen sein. Umfasst sind aber auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist (z.B. Entrümpelungsunternehmen, Schrottsammler, Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen, Abbruchunternehmen).

Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen transportieren Unternehmen, deren Unternehmenszweck in der Hauptsache auf die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen ausgerichtet ist, die im Wesentlichen auf andere Zwecke als die Entsorgung von Abfällen abzielen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nur anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung, auf die der Unternehmenszweck und damit auch die Gewinnerzielungsabsicht gerichtet ist. Hierunter fallen z. B. die Beförderung von Abfällen durch Handwerksbetriebe, die im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistung anfallende Abfälle mitnehmen und entsorgen oder durch Bauunternehmen, die in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag den bei der Bautätigkeit anfallenden Erdaushub oder die Baustellenabfälle befördern sowie der Werksverkehr.

Mit **Sammeln** ist das mit der Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft verbundene Abholen bzw. Entgegennehmen von Abfällen von verschiedenen Abfallerzeugern oder von Abfällen eines Abfallerzeugers an verschiedenen Standorten gemeint. Jeder Sammler von Abfällen ist zugleich auch ein Beförderer von Abfällen.

Mit **Befördern** sind reine Beförderungsleistungen gemeint. Der Beförderer sammelt weder Abfälle verschiedener Abfallerzeuger und –besitzer noch von verschiedenen Standorten gleicher Abfallbesitzer.

Unter **Handeln** versteht man den Erwerb von Abfällen in eigener Verantwortung und die Weiterveräußerung der Abfälle. Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich. Für die Händlerdefinition ist allerdings entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung weitergibt.

Mit **Makeln** ist das Vermitteln von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen für Dritte gemeint. Makler ist nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt. Das kann auch bei einem Ingenieurbüro der Fall sein, welches im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme bestimmte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen vermittelt. Unter Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen fallen: die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die

Beförderung, die Verwertung, die Beseitigung von Abfällen und die Überwachung dieser Verfahren sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Sofern eine Anzeigepflicht besteht, müssen die Betriebe diese Tätigkeiten vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen.

Grundsätzlich sind somit die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von **nicht gefährlichen** Abfällen nur anzeigepflichtig.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Sammler, Beförderer, Händler und Makler **von gefährlichen Abfällen, sofern sie von der Erlaubnispflicht befreit sind**. Von der Erlaubnispflicht befreit sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen,

- die als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger tätig sind,
- die als Entsorgungsfachbetrieb tätig sind, sofern sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind,
- die Elektroaltgeräte im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln,
- die Altbatterien im Rahmen des Batteriegesetzes sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln,
- die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
- die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
- die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung gemäß der Altfahrzeugverordnung sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln,
- Die einen EMAS-Standort betreiben und bei denen der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich in Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) eingeordnet ist,
- die Abfälle mit Seeschiffen sammeln oder befördern sowie
- die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

Von der **Anzeigepflicht befreit** sind Sammler und Beförderer die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern **gewöhnlich und regelmäßig erfolgt**, wenn **die Summe der während eines Kalenderjahres** gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht **gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen 2 Tonnen übersteigt**.

Zu beachten sind auch folgende Änderungen:

- Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **beauftragten Dritten** (z. B. Containerdienste) unterliegen in vollem Umfang der Anzeige- und Erlaubnispflicht.
- Für die Beförderung **nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung** ist künftig nicht mehr eine Erlaubnis erforderlich, sondern es besteht nur eine **Anzeigepflicht**.

Verfahren:

- Die Anzeige ist bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde am Hauptsitz des Betriebes mit einem Formular, das unterschrieben im Original zuzusenden ist, zu erstatten. **Der Anzeige ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde bzw. Stadt beizufügen.**
- Die Abfallrechtsbehörde bestätigt schriftlich den Eingang der Anzeige und kann Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde für die Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen verlangen.
- Die angezeigte Tätigkeit kann durch die zuständige Behörde von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie ist zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder wenn die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht nachgewiesen wird.
- Die Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig.

Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den Betrieb betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen an.

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Übertragung der für die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus.

Gemäß § 55 KrWG haben **gewerbsmäßige Sammler und Beförderer** Fahrzeuge, mit denen Sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, **vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schild)** von mindestens 40 cm Breite und mindestens 30 cm Höhe **zu versehen**. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Dies gilt jedoch nicht für **Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** Abfälle sammeln oder befördern. Diese **benötigen kein A-Schild**.